

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK V

FULDA, den 10. April 2019

135. JAHRGANG

- | | | | |
|--------|--|--------|--|
| Nr. 41 | Übernahme der Leitung des Bistums Fulda durch Bischof Dr. Gerber | Nr. 48 | Bestätigung des Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts |
| Nr. 42 | Päpstliches Ernennungsschreiben für Bischof Dr. Gerber | Nr. 49 | Neuwahl Priesterrat |
| Nr. 43 | Ernennung des Generalvikars | Nr. 50 | Vereinbarung zwischen den Bistümern Erfurt, Dresden-Meißen und Fulda und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht in Thüringen |
| Nr. 44 | Ernennung des Stellvertreters des Generalvikars | Nr. 51 | Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle |
| Nr. 45 | Ernennung eines Bischofsvikars | Nr. 52 | Portiunkula-Ablass |
| Nr. 46 | Bestätigung des Offizials | Nr. 53 | Personalien |
| Nr. 47 | Bestätigung des Vizeoffizials | | |

Nr. 41 Übernahme der Leitung des Bistums durch Bischof Dr. Gerber

Der ernannte Bischof von Fulda

Dr. Michael Gerber

hat am 31. März 2019 im Rahmen der Feier der Amtseinführung im Hohen Dom zu Fulda dem Domkapitel das päpstliche Ernennungsschreiben vorgelegt und hierdurch gem. c. 382 § 3 CIC die Leitung des Bistums Fulda übernommen.

Damit ist die Sedisvakanz beendet und im Hochgebet der heiligen Messe an der dafür vorgesehenen Stelle der Name des Diözesanbischofs Michael einzufügen.

Nr. 42 Päpstliches Ernennungsschreiben für Bischof Dr. Gerber (Nichtamtliche deutsche Übersetzung des lateinischen Originals)

FRANZISKUS, BISCHOF, DIENER DER DIENER GOTTES,

dem verehrten Bruder Michael Gerber, bisher Titularbischof von Migirpa und Weihbischof in der Erzdiözese Freiburg, dem ernannten Bischof von Fulda, Gruß und Apostolischen Segen.

Jede Seele, die Christus sucht, die Christus inständig bittet, wird von ihm nicht verlassen; denn er ist bei uns bis zur Vollendung der Welt (vgl. Hl. Ambrosius, De virginitate, XIII, 78).

Wir, durch Gottes Gnade als Nachfolger des heiligen Petrus eingesetzt, tragen Sorge, die Schafe des Herrn zu weiden: deswegen sind Wir bestrebt, den einzelnen Teilkirchen kluge Vorsteher der Kirchen voranzustellen.

Unn mehr wenden Wir unsere Aufmerksamkeit auf die geliebte Herde von Fulda, die nach dem Amtsverzicht des verehrten Bruders Heinz Josef Algermissen eines eigenen Hirten entbehrt.

Weil Du, verehrter Bruder, die bischöflichen Aufgaben bei den Christgläubigen der Gemeinschaft von Freiburg bisher lobenswert erfüllt hast, haben Wir die Überzeugung, dass Du, mit Amtserfahrung und den nötigen Tugenden ausgestattet, in rechter Weise dieses Amt ausfüllen kannst.

Deswegen ernennen Wir Dich nach Anhörung des Rates der Kongregation für die Bischöfe, gemäß den Bestimmungen des Konkordatsrechts, kraft Unserer Apostolischen Vollmacht, zum Bischof von Fulda mit allen gemäß dem kanonischen Recht mit diesem Amt verbundenen Rechte und Pflichten, und entbinden Dich vom bisherigen Titularsitz und vom erwähnten Amt als Weihbischof. Sorge dafür, dass der Klerus und das Volk Deiner Diözese von diesem Unserem Schreiben Kenntnis erlangen.

Sie alle ermahnen Wir, dass sie Dich mit folgsamem und bereitem Herzen aufnehmen und gern unterstützen in jedem Vorhaben, das darauf ausgerichtet ist, den katholischen Glauben zu stärken und zu mehren, die Hoffnung auf das ewige Heil zu nähren und die tätige christliche Nächstenliebe im Volk zu bezeugen.

Schließlich, verehrter Bruder, ermahnen wir Dich, dass Du Deinen ganzen Dienst der mütterlichen Fürsprache der seligen Jungfrau Maria empfehlst und gewissenhaft und beständig von ihr lernst, Christus zu lieben, ihm zu dienen und Dich ihm aufs Engste zu verbinden; denn durch sie gefiel es Gott, den Heiland und das Heil zu senden, durch sie gibt Er selbst auch freudig den heilsamen Strom der Gnaden.

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter am 13. Dezember im Jahr des Herrn 2018, im sechsten Jahr Unseres Pontifikates.

FRANZISKUS PP.

Nr. 43 Ernennung des Generalvikars

Bischof Dr. Michael Gerber hat am 31. März 2019 mit Wirkung vom 1. April 2019 Herrn **Domkapitular Apostolischen Protonotar Prof. Dr. Gerhard Stanke** gemäß c. 475 § 1 CIC zum **Generalvikar** sowie gemäß c. 473 § 3 CIC zum **Moderator der Kurie** ernannt. Zugleich hat er ihm alle Vollmachten im Verwaltungsbereich übertragen, zu deren Ausübung von Rechts wegen nach c. 134 § 3 i.V.m. c. 479 § 1 CIC das Spezialmandat des Diözesanbischofs erforderlich ist. Die Ernennung ist befristet bis zum 31. Dezember 2019.

Nr. 44 Ernennung des Stellvertreters des Generalvikars

Bischof Dr. Michael Gerber hat am 31. März 2019 mit Wirkung vom 1. April 2019 gemäß c. 477 § 2 CIC Herrn **Domkapitular Prälat Christof Steinert** zum **Stellvertreter des Generalvikars** ernannt und ihm für den Vertretungsfall alle Vollmachten übertragen, die von Rechts wegen mit dem Amt des Generalvikars verbunden sind, einschließlich aller Vollmachten im Verwaltungsbereich, zu deren Ausübung von Rechts wegen nach c. 134 § 3 i.V.m. c. 479 § 1 CIC das Spezialmandat des Diözesanbischofs erforderlich ist.

Nr. 45 Ernennung eines Bischofsvikars

Bischof Dr. Michael Gerber hat am 31. März 2019 mit Wirkung vom 1. April 2019 gemäß c. 406 § 2 i.V.m. cc. 476 und 477 CIC Herrn **Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez** zum **Bischofsvikar für Liturgie** ernannt.

Nr. 46 Bestätigung des Offizials

Bischof Dr. Michael Gerber hat am 31. März 2019 mit Wirkung vom 1. April 2019 gemäß c. 1420 § 5 CIC Herrn **Offizial Domkapitular Prälat Prof. Dr. Lothar Wächer** im Amt des **Offizials** für die Dauer von fünf Jahren bestätigt.

Nr. 47 Bestätigung des Vizeoffizials

Bischof Dr. Michael Gerber hat am 31. März 2019 mit Wirkung vom 1. April 2019 gemäß c. 1420 § 5 CIC Herrn **Pfr. lic. iur. can. Till Hünermund** im Amt des **Vizeoffizials** für die Dauer von fünf Jahren bestätigt.

Nr. 48 Bestätigung des Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts

Bischof Dr. Michael Gerber hat mit Wirkung vom 1. April 2019 Herrn **Dr. Reinhard Hawran** im Amt des **Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözese Fulda** bestätigt.

Nr. 49 Neuwahl des Priesterrates

Bischof Dr. Michael Gerber hat mit Dekret vom 1. April 2019 gemäß can. 501 § 2 CIC und Art. 4 Abs. 2 der Satzung für den Priesterrat der Diözese Fulda vom 8. September 1987 (K. A. 1988, Nr. 1), zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. März 2011 (K. A. 2011, Nr. 80), die unverzügliche Durchführung der Neuwahl des Priesterrates angeordnet. Zugleich hat er gemäß § 6 Abs. 1 der Wahlordnung für den Priesterrat der Diözese Fulda (WO-PR) vom 30. März 2011 (K. A. 2011, Nr. 81) zu Mitgliedern des Diözesan-Wahlausschusses ernannt: Herrn **Offizialratsrat Eric Janson**, Herrn **Frank Post** und Frau **Karin Spiegel** (Bischöfliche Notarin).

Nr. 50 Vereinbarung zwischen den Bistümern Erfurt, Dresden-Meißen und Fulda und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht in Thüringen

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ist nach Art. 25 Verfassung des Freistaates Thüringen und nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ein ordentliches Lehrfach, für das Staat und Kirche gemeinsam Verantwortung tragen. Er ist somit Teil des staatlichen Bildungsauftrages.

Gemäß § 46 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach für alle bekenntniszugehörigen Schülerinnen und Schüler. Ordnungsgemäß erteilter Religionsunterricht kann immer nur konfessioneller Religionsunterricht sein, der von einer anerkannten Religionsgemeinschaft inhaltlich gestaltet und verantwortet wird. Wie schon in den kirchlichen Erklärungen zum Religionsunterricht betont, bleibt der konfessionelle Charakter des Religionsunterrichts im Sinne des Grundgesetzes auch bei den hier vereinbarten beiden kooperativen Modellen stets erhalten. Es wird gleichzeitig hervorgehoben, dass der konfessionelle Religionsunterricht in ökumenischem Geist erteilt wird.

2. Gründe der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht

Zum so verstandenen konfessionellen Religionsunterricht gehören auch Formen der Kooperation des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts, die die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in einer gemeinsamen Erklärung 1998 formuliert haben.

Ungeachtet der Notwendigkeit, den Religionsunterricht in konfessionell homogenen Gruppen zu stärken, wird durch die vorliegende Vereinbarung die Möglichkeit geschaffen, gemischt-konfessionelle Lerngruppen einzurichten, um möglichst allen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Religionsunterricht zu ermöglichen. Diese werden von einer Lehrkraft für Evangelische oder Katholische Religionslehre mit

Vocatio bzw. Missio canonica unterrichtet. Die Kirchen verpflichten sich, das konfessionelle Profil ökumenisch sensibel darzustellen und zu bezeugen.

3. Zwei Modelle der konfessionellen Kooperation in Thüringen

Modell A – konfessionssensibel erteilter Religionsunterricht

An Schulen, an denen zur Bildung einer konfessionellen katholischen oder evangelischen Lerngruppe entweder keine Lehrkraft oder nicht ausreichend Schülerinnen und Schüler einer Konfession vorhanden sind, nehmen diese Schülerinnen und Schüler am zweistündigen Religionsunterricht der anderen Konfession mit allen Rechten und Pflichten teil. Der Religionsunterricht in gemischt-konfessionellen Lerngruppen wird in ökumenischer Offenheit konfessionssensibel erteilt. Religionslehrkräfte benötigen für ein konfessionssensibles Unterrichten in konfessions-gemischten Lerngruppen entsprechende Fortbildungen und den fachlichen Austausch mit Religionslehrkräften der anderen Konfession.

Modell B – konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht

Dieses Modell setzt voraus, dass Schülerinnen und Schüler beider Konfessionen vorhanden sind, konfessionell homogene Gruppen nicht gebildet werden können und Lehrkräfte beider Konfessionen zum Einsatz kommen. In diesem Fall werden die Fächer katholische und evangelische Religionslehre nicht getrennt, sondern jeweils konfessionell-kooperativ in gemischt-konfessionellen Lerngruppen zweistündig erteilt. Die Lerngruppen werden im Wechsel von einer Lehrkraft für Evangelische und Katholische Religion unterrichtet. Der Lehrerwechsel muss mindestens einmal in der Primarstufe und einmal in den Klassenstufen 5-8 der Sekundarstufe erfolgen. Die beteiligten Kirchen erwarten von diesen Lehrkräften, dass sie den fachlichen Austausch pflegen und pro Schuljahr an einer Fortbildung zur konfessionellen Kooperation teilnehmen. Die Erarbeitung gemeinsamer Lehrpläne hinweise auf Grundlage der bestehenden Lehrpläne ist vor dem Beginn der Kooperation notwendig.

Verfahren für die Umsetzung von Modell B

Voraussetzung ist eine verbindliche Teilnahme an einer Fortbildung, die die Lehrkräfte auf den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht nach Modell B vorbereitet. Dafür wird eine Zusammenarbeit zwischen den örtlich verantwortlichen kirchlichen Stellen mit dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Thillm) angestrebt.

Für eine zeitlich befristete Probephase von vier Jahren werden Standorte und Lehrkräfte durch die jeweiligen kirchlichen Stellen für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht einvernehmlich bestimmt. Die betreffenden Schulbeauftragten und die Schulabteilungen vereinbaren mit dem zuständigen Staatli-

chen Schulamt die Durchführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts.

Dieser könnte aus Sicht der Kirchen abhängig von der Konfession der Lehrkraft auf dem Zeugnis in den Bemerkungen als konfessionell-kooperativ erteilter evangelischer oder konfessionell-kooperativ erteilter katholischer Religionsunterricht benannt werden.

4. Ziele der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht

Die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schülern konfessionelle Perspektiven wechselseitig zu verdeutlichen und gegenseitige Verständigung zu ermöglichen. Gemeinsamkeiten zwischen den Konfessionen sollen gestärkt und der Umgang mit bleibenden Unterschieden eingeübt werden.

Die konfessionelle Kooperation dient der ökumenischen Öffnung und führt weder zur Auflösung noch zur Verschmelzung der Fächer. Es ist darauf zu achten, dass die Erfahrungen und Einsichten der jeweiligen konfessionellen Minderheit in der Unterrichtsgestaltung lehrplangemäß berücksichtigt werden.

Die konfessionelle Kooperation soll die religiöse Bildung in der Schule stärken, möglichst allen Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme am Religionsunterricht ermöglichen und die Zweistündigkeit des Faches gewährleisten.

Die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht leistet einen wichtigen Beitrag zur konfessionellen, religiösen und weltanschaulichen Bildung. Ziel ist die Entwicklung eines ökumenischen Bewusstseins sowie die reflektierte Wahrnehmung der eigenen Konfessionalität und die Achtung vor unterschiedlichen konfessionellen Prägungen.

In konfessioneller Kooperation erteilter Religionsunterricht ist konfessioneller Religionsunterricht. Dieser ist – wie bisher schon der katholische und evangelische Religionsunterricht – grundsätzlich auch offen für Schülerinnen und Schüler, die nicht der evangelischen oder der katholischen Kirche angehören. Damit wird die religiöse Urteilskompetenz aller Schülerinnen und Schüler gestärkt.

Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern werden in geeigneter Weise durch die Schulen mit dem Konzept des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts vertraut gemacht.

Sowohl staatliche als auch kirchliche Lehrkräfte können in konfessionsgemischten Lerngruppen unterrichten. Die Lehrkräfte im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht suchen die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden bzw. Einrichtungen der anderen Konfession.

Zukünftig soll der Aspekt der konfessionellen Kooperation in allen Phasen der Ausbildung von Lehrkräften berücksichtigt werden.

5. Zusammenarbeit mit dem Freistaat Thüringen

Die Kirchen streben eine Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht mit dem Freistaat Thüringen an.

6. Schlussformel

Die hier beteiligten Kirchen bezeugen gemeinsam den Glauben an Gott, der in Jesus Christus Mensch wurde und durch den Heiligen Geist in der Welt gegenwärtig ist. Die gegenseitige Anerkennung der Taufe und die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre haben deutlich gemacht, dass die wechselseitigen Verwerfungen des 16. Jahrhunderts heute keine kirchentrennende Funktion mehr haben. Auf dieser gemeinsamen Grundlage bleibt das konfessionelle Profil der beiden Kirchen in versöhnter Verschiedenheit erhalten.

Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht geschieht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen unserer Kirchen und stärkt sowohl die religiöse Orientierung als auch die Pluralitätskompetenz der Schülerinnen und Schüler.

Magdeburg, 22.11.2018

Landesbischöfin
Ilse Junkermann
für die Evangelische Kirche
in Mitteldeutschland

Kassel, 04.12.2018

Bischof Prof. Dr. Martin Hein
für die Evangelische Kirche von
Kurhessen-Waldeck

Erfurt, 14.12.2018

Bischof Dr. Ulrich Neymeyr
für das Bistum Erfurt

Dresden, 20.01.2019

Bischof Heinrich Timmerevers
für das Bistum
Dresden-Meißen

Fulda, 13.12.2018

Diözesanadministrator
Weihbischof Prof.
Dr. Karlheinz Diez
für das Bistum Fulda

Nr. 51 Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle

Alle Priester werden gebeten, den Gründonnerstagsmorgen freizuhalten für die Teilnahme an der Chrisam-Messe im Hohen Dom zu Fulda mit gemeinsamer Erneuerung der priesterlichen Bereitschaft. Der Gottesdienst beginnt um 9.30 Uhr. Die heiligen Öle können anschließend bis 14.00 Uhr in der Sakristei abgeholt werden. Den etwa mit der Abholung der heiligen Öle betrauten Personen ist eine Bescheinigung mitzugeben, die den Namen des Beauftragten und die Anzahl der Seelsorgestellen enthält, für die die heiligen Öle in Empfang genommen werden.

Die Ölgefäße müssen von allen Bestandteilen des vorjährigen heiligen Öles gereinigt sein. Die Abholungsgefäße müssen dicht verschließbar sein. Zur Vermeidung von Verwechslungen müssen an Gefäß oder Deckel folgende Aufschriften eingraviert sein:

O. C. (Oleum Catechumenorum)
O. I. (Oleum Infirmorum)
S. Chr. (Sanctum Chrisma).

Nr. 52 Portiunkula-Ablass

Die Pfarrkirchen im engeren Sinne besitzen das Portiunkulaindult für immer. Für die Kirchen, die nicht Pfarrkirchen im engeren Sinne sind (also auch für Kuratiekirchen), und für die Kapellen, deren Indulte abgelaufen sind, werden wir von uns aus Verlängerung beantragen, sofern die betreffenden Kirchenrektoren bis zum 1. Mai 2019 nicht den gegenteiligen Wunsch äußern. Bis zu diesem Termin können die Rektoren der Kirchen, für die das Portiunkulaindult bisher nicht bestand, einen entsprechenden Antrag einreichen.

Den Geistlichen empfehlen wir, die Ablassbestimmungen, die im Direktorium der Diözese Fulda 2019, Seite 155, stehen, den Gläubigen vor dem Portiunkulatag zu erklären.

Nr. 53 Personalien

- Geistliche -

Entpflichtungen

B r u n s , Hans-Dieter, Diakon, als Diakon der Pfarrei Christus Erlöser in Baunatal: 31.03.2019

In die Ewigkeit wurde heimgelassen

S c h m i t t d i e l , Carl-Heinz, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., Treysa (P.M.): 25.03.2019

- Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst -

Einstellungen

S a d u r a , Vanessa, als Gemeindeassistentin im Pastoralverbund Kassel Mitte. Dienstort: St. Familia in Kassel: 01.08.2019

S c h e i c h , Johanna, als Gemeindeassistentin im Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda. Dienstort: St. Peter in Petersberg: 01.08.2019

S o r g , Sophia, als Gemeindeassistentin im Pastoralverbund Hl. Kreuz Salmünster-Kinziggrund. Dienstort: St. Peter und Paul in Bad Soden-Salmünster: 01.08.2019

Versetzung

W e b e r , Monika, Gemeindefereferentin, in den Pastoralverbund St. Michael Werra-Meißner. Dienstort: Großalmerode: 19.04.2019

Beendigung des Dienstverhältnisses

B i l d h ä u s e r , Astrid, Gemeindefereferentin, Pastoralverbund St. Margareta Vorderrhön: 11.08.2019